

Rechtsmittel, eingelegt am 6. August 2012 von MasterCard, Inc., MasterCard International, Inc., MasterCard Europe gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 24. Mai 2012 in der Rechtssache T-111/08, Mastercard, Inc. u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache C-382/12 P)

(2012/C 319/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: MasterCard, Inc., MasterCard International, Inc., MasterCard Europe (Prozessbevollmächtigte: V. Brophy, E. Barbier de La Serre, B. Amory, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Banco Santander, SA, Royal Bank of Scotland plc, HSBC Bank plc, Bank of Scotland plc, Lloyds TSB Bank plc, MBNA Europe Bank Ltd, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, British Retail Consortium, EuroCommerce AISBL

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2012, MasterCard u. a./Kommission (T-111/08), aufzuheben;
- die Entscheidung K(2007) 6474 endg. der Kommission vom 19. Dezember 2007 in den Sachen COMP/34.579 — MasterCard, COMP/36.518 — EuroCommerce, COMP/38.580 — Commercial Cards ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Rechtsmittelführerinnen vor dem Gerichtshof und vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerinnen ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die objektive Notwendigkeit der behaupteten wettbewerbsbeschränkenden Wirkung rechtsfehlerhaft beurteilt und/oder keine ausreichende Begründung gegeben. Insbesondere habe es die angemessene Prüfung der objektiven Notwendigkeit fehlerhaft durchgeführt. Das Gericht habe anstelle einer ordnungsgemäßen Prüfung, wonach eine Einschränkung objektiv nur dann notwendig sei, wenn es entweder unmöglich oder *schwierig* sei, die Hauptmaßnahme ohne diese Einschränkung durchzuführen, eine unvollständige Prüfung vorgenommen, derzufolge eine Einschränkung objektiv nur dann notwendig sei, wenn die Hauptmaßnahme ohne diese Einschränkung *nicht durchgeführt werden könne*. Außerdem habe das Gericht i) die behauptete Einschränkung und insofern die objektive Notwendigkeit nicht in ihrem entsprechenden Kontext geprüft, ii) seine eigene Einschätzung an die Stelle der Einschätzung der Kommission gesetzt und iii) den falschen Prüfungsmaßstab angelegt.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Frage, ob MasterCard eine Unternehmensvereinigung sei, rechtsfehlerhaft beurteilt und/oder keine ausreichende Begründung gegeben. Insbesondere habe das Gericht rechtsfehlerhaft festgestellt, die zwischen den Banken und MasterCard bestehenden gemeinsamen Interessen und der Umstand, dass die Banken nach dem Börsengang, unabhängig von den „Multilateral Interchange Fees“ (MIF), weiterhin Entscheidungen treffen könnten, genügten, um MasterCard, wenn sie Entscheidungen über die MIF treffe, als eine Unternehmensvereinigung anzusehen. Die Entscheidungsbefugnisse der Banken nach dem Börsengang und die zwischen den Banken und MasterCard angeblich bestehenden gemeinsamen Interessen spielten jedenfalls für die Beantwortung der Frage, ob MasterCard, wenn sie Entscheidungen über die MIF treffe, als eine Unternehmensvereinigung anzusehen sei, keine Rolle.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe in Bezug auf die Zulässigkeit mehrerer Anlagen zur Klageschrift Rechtsfehler begangen. Dadurch habe es das Recht von MasterCard auf Zugang zum Gericht ohne Rechtsgrund eingeschränkt. Außerdem habe das Gericht, selbst wenn es derartige Befugnisse hätte, fehlerhaft festgestellt, dass die Einschränkung in diesem speziellen Fall vorzunehmen sei.

⁽¹⁾ Zusammenfassung der Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 2007, ABl. C 264 vom 6.11.2009, S. 8.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche (Italien), eingereicht am 16. August 2012 — Comune di Ancona/Regione Marche

(Rechtssache C-388/12)

(2012/C 319/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per le Marche

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Comune di Ancona

Beklagte: Regione Marche

Vorlagefragen

1. Ist Art. 30 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Beurteilung, ob nicht durch die Vergabe dem Konzessionsgeber beträchtliche Einnahmen und dem Konzessionsnehmer ungerechtfertigte Vorteile entstehen, erst vorgenommen werden kann, nachdem geprüft wurde, ob an dem Werk eine erhebliche Veränderung vorgenommen wurde?

Falls die Frage 1 bejaht wird:

- a) Bezieht sich dieser Artikel nur auf physische Veränderungen — in dem Sinn, dass das erstellte Werk nicht mit dem im zuschussfähigen Projekt genannten übereinstimmt — oder auch auf funktionale Veränderungen, und in diesem zweiten Fall, liegt eine erhebliche Veränderung vor, wenn das Werk „auch“ — aber nicht überwiegend — für Tätigkeiten genutzt wird, die von den in der Bekanntmachung und/oder dem Antrag auf Teilnahme an der Bekanntmachung vorgesehenen abweichen?

Falls die Frage 1 verneint wird:

- b) Findet dieser Artikel in Fällen, in denen die öffentliche Finanzierung für die Ausführung von Werken verwendet wird, deren Bewirtschaftung wirtschaftlich relevant sein kann, nur in der Phase der Erstellung des Werkes An-

wendung oder besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln über öffentliche Ausschreibungen auch in Bezug auf die Vergabe der Bewirtschaftung fort?

2. Ist Art. 30 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 dahin auszulegen, dass die Feststellung, ob die Auslagerung der Bewirtschaftung an Dritte nicht zu beträchtlichen Nettoeinnahmen oder einem ungerechtfertigten Vorteil für ein Unternehmen oder eine öffentliche Körperschaft führt, einen Schritt darstellt, der logisch und rechtlich der Vorlagefrage (hinsichtlich der Verpflichtung zur Einhaltung der Verfahren der öffentlichen Ausschreibung) nachgelagert ist, oder wird das Vorliegen der Verpflichtung zur Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens auch unter Berücksichtigung der konkreten Regelung des Konzessionsverhältnisses geprüft?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1).